

Hauptausschuß
57. Sitzung

24.11.1988
hz-sz

erscheine zweifelhaft. Besser könnte es sein, privaten Veranstaltern oder einem Vollprogramm die medienpolitische Auflage zu machen, selbst Kulturanteile zu senden. In Deutschland gebe es zwei aus öffentlichen Mitteln finanzierte Kulturkanäle: EINS PLUS und 3SAT. Diese Sender könnten mit Frankreich kooperieren. Dafür, einen zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Kulturkanal einzurichten, dürfte nicht zuletzt den Gebührenzahlern Verständnis fehlen, auch wenn das ursprüngliche Motiv zu befürworten sei. Deswegen sollte man der inzwischen vollzogenen Entwicklung Rechnung tragen. Bei den Gesprächen mit den anderen Ministerpräsidenten sollte dieser Punkt nicht außer acht gelassen werden.

Ministerpräsident Dr. Rau berichtet, bei seinem Ja zum Staatsvertrag habe Ministerpräsident Späth das Anliegen des deutsch-französischen Kulturkanals eingebracht. Wenn der WDR sich an dem Kanal nicht beteiligen könne, sollte dies in der ARD erörtert werden, deren Vorsitzender die Initiative Späths begrüße. Die Ministerpräsidenten hätten keinen Finanzbetrag beschlossen; vielmehr werde der Verhandlungsauftrag so beziffert. Selbstverständlich müsse zu gegebener Zeit über die Finanzierung und ihre Zulässigkeit gesprochen werden. Eine Bindung des Landtags sei durch die Verhandlungen jedenfalls nicht begründet worden.

Bei der ersten Lesung des Staatsvertrags im Plenum habe er darauf hingewiesen - daran erinnert der stellv. Vorsitzende -, daß der WDR die 5. Hörfunkkette betreiben wolle; unter diesem Gesichtspunkt solle die Erhöhung der Rundfunkgebühr noch einmal durchdacht werden. Die endgültige Beratung in der CDU-Fraktion sei noch nicht abgeschlossen; heute könne sich die CDU bei dem Gesetz zum Staatsvertrag über die Rundfunkgebühr lediglich der Stimme enthalten. Möglicherweise könne sich der Ministerpräsident dazu noch äußern.

Ministerpräsident Dr. Rau stellt klar, in dieser Frage habe er, was die kommende Woche angehe, noch keine Entscheidung getroffen.

Die Frage der 5. Hörfunkkette stehe erst an, meint Abg. Büssow (SPD), sobald eine flächendeckende Versorgung des Landes mit lokalen Hörfunkfrequenzen gewährleistet sei. Mit dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag habe dies nicht unmittelbar zu tun. -

Die SPD-Landtagsfraktion beantrage, mit dem Staatsvertrag in einem Artikelgesetz eine Änderung des § 43 Abs. 2 des Landesrundfunkgesetzes vorzunehmen, wonach der Videotext durch private Veranstalter beworben werden könne, was außer Nordrhein-Westfalen nur das Saarland verbiete. Dies solle nunmehr korrigiert werden. Das lasse den Grundsatz der Trennung zwischen Werbung und Programm unberührt. Die beantragte Änderung könnte von den Oppositionsfraktionen mitgetragen werden.